

## **Namenserklärung nach Erreichen der Volljährigkeit**

### **Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen:**

- Bestimmung eines oder einiger Namen, aus denen der Geburtsname besteht, wenn dieser aus mehreren Namen besteht
- Ersetzung des Familiennamens eines Elternteils durch den Familiennamen des anderen Elternteils (nur einmalig möglich)
- Doppelname durch Hinzufügung des Familiennamens des anderen Elternteils, wenn das Kind nur den Familiennamen eines Elternteils erhalten hat (der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden)

#### **Achtung!**

**Erklärung ist nur möglich, wenn das Kind nicht den gemeinsamen Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen führt.**

### **Führt eine volljährige Person bereits einen Doppelnamen als Geburtsnamen**

Wenn der Doppelname bisher durch einen Bindestrich verbunden wird, kann dieser nun entfernt werden. Die Bestandteile des Doppelnamens werden dann nur durch ein Leerzeichen getrennt.

Wenn der Doppelname bisher ohne Bindestrich geschrieben wird, können die einzelnen Namen durch Bindestrich verbunden werden.

### **Wenn eine volljährige Person durch eine Einbenennung den Ehenamen eines Elternteils und dessen Ehegatten als Geburtsnamen erhalten hat, kann diese rückgängig gemacht werden, wenn:**

- die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten aufgelöst wurde oder
- das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt des Elternteils und seines Ehegatten ausgeschieden ist.

Durch die Rückbenennung erhält die Person wieder den vor der Einbenennung geführten Namen.

**Die Ehe der Eltern wurde aufgelöst und der Elternteil, dessen Name nicht Ehepartnername war, hat einen früheren Namen wieder angenommen.**

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Anchlussklärung an diese Namensänderung mit Einwilligung des Elternteils
- Bildung eines Doppelnamens aus dem bisherigen Geburtsnamen und dem wieder angenommenen Namen des Elternteils (der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden)

**Ein Elternteil ist mit einem Nichtelternteil verheiratet und führt in dieser Ehe einen Ehenamen (Einbenennung)**

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- diesen Ehenamen annehmen
- einen Doppelnamen bilden aus dem bisherigen Geburtsnamen und diesem Ehenamen (der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen, er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden)

**Adoption vor dem 01.05.2025 als volljährige Person die den Familiennamen der annehmenden Person als neuen Geburtsnamen erhalten hat**

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Wiederannahme des Geburtsnamens, der vor Ausspruch der Adoption geführt wurde
- Bildung eines Doppelnamens, bestehend aus dem Geburtsnamen, der vor Ausspruch der Adoption geführt wurde, und dem Familiennamen der annehmenden Person (der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden)